

Beschluss
der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
vom 04.12.2024

Wirtschaftssatzung

der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Geschäftsjahr 2025

Die Vollversammlung der IHK zu Schwerin hat in der Sitzung am 4. Dezember 2024 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I. S. 3306) und der Beitragsordnung der IHK zu Schwerin vom 24.03.2004, zuletzt geändert am 29.11.2017 („Wirtschaftskompass“ 1/2018, S. 41), folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2025 (01.01.2025 bis 31.12.2025) beschlossen:

„I. **Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan wird

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------|----------------|
| 1. | im Erfolgsplan (Plan-GuV) | |
| | mit der Summe der Erträge in Höhe von | 7.521.800 Euro |
| | mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | 9.404.800 Euro |
| | mit dem Ergebnisvortrag aus Vorjahren in Höhe von | 1.554.200 Euro |
| | mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | 328.800 Euro |
| 2. | im Finanzplan | |
| | mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 1.013.600 Euro |
| | mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 1.167.600 Euro |
| | mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von | 1.013.600 Euro |
| | mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von | 2.813.200 Euro |

festgestellt.

II. Beitrag

1. Von natürlichen Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragenen Vereinen, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommenssteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

IHK-Zugehörigen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zu Schwerin zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der nach dieser Wirtschaftssatzung zu leistende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 - 2.1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
 - a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 15.340,00 Euro 40,00 Euro
 - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 15.340,00 bis 25.000,00 Euro 120,00 Euro
 - c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 25.000,00 bis 40.000,00 Euro 190,00 Euro

- | | | |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| d) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 40.000,00 bis 50.000,00 Euro | 230,00 Euro |
| 2.2. | IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 50.000,00 Euro | 230,00 Euro |
| 2.3. | allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 50.000,00 bis 75.000,00 Euro | 350,00 Euro |
| 2.4. | allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 75.000,00 bis 100.000,00 Euro | 500,00 Euro |
| 2.5. | allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 100.000,00 Euro | 900,00 Euro |
| 2.6. | allen IHK-Zugehörigen, die nicht nach Ziffer II vom Beitrag befreit sind und eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen: | |
| a) | - mehr als 100 Beschäftigte
- mehr als 8.200.000,00 Euro Umsatz | 1.500,00 Euro |
| b) | - mehr als 250 Beschäftigte
- mehr als 16.400.000,00 Euro Umsatz | 3.000,00 Euro |
| c) | - mehr als 500 Beschäftigte
- mehr als 24.600.000,00 Euro Umsatz | 6.000,00 Euro |
| d) | - mehr als 750 Beschäftigte
- mehr als 32.800.000,00 Euro Umsatz | 9.000,00 Euro |
| e) | - mehr als 1.000 Beschäftigte
- mehr als 41.000.000,00 Euro Umsatz | 12.000,00 Euro |

auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1. – 2.5. zu veranlagen wären.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,10 % des Gewerbeertrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 Euro für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2025.
5.
 - a) Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung (*vorläufige Veranlagung*) des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Anzahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag oder für die Freistellung vom Beitrag erheblich sind.
 - b) Soweit keine Gewerbeerträge größer als „0 Euro“ vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.
 - c) Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt und eine Veranlagung durchgeführt.
 - d) Als Vorauszahlung auf die Umlage werden 0,10 % des Gewerbeertrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, erhoben. Die endgültige Festsetzung und Abrechnung des Grundbeitrages und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbeertrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, für das Bemessungsjahr.
6. Für das Jahr 2025 werden als Grundbeitrag und Umlage je 80 % der unter II.2, II.3 und II.5.d ausgewiesenen Werte erhoben.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Für Investitionen können keine Kredite aufgenommen werden.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 2.000.000 Euro aufgenommen werden."

Schwerin, den 04.12.2024

Matthias Belke
Präsident

Peter Todt
amt. Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaftskompass“ – Ausgabe 01-02/2025 veröffentlicht.

Schwerin, den 04.12.2024

Matthias Belke
Präsident

Peter Todt
amt. Hauptgeschäftsführer

Beschluss
der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
vom 04.12.2024

Anlage zum Wirtschaftsplan

der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Geschäftsjahr 2025

Bewirtschaftungsvermerke

1. Der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 11 Abs. 3 Finanzstatut der IHK zu Schwerin).
2. Die Investitionsauszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 11 Abs. 4 Finanzstatut der IHK zu Schwerin).
3. Für Einzelinvestitionen bereitgestellte Planbeträge werden gemäß § 12 Abs. 5 Finanzstatut der IHK zu Schwerin für übertragbar erklärt.
4. Die Entnahmen aus den bzw. die Einstellungen in die zweckgebundenen Rücklagen, die durch tatsächlich angefallene Aufwendungen bzw. Erträge höher bzw. niedriger ausfallen können, gelten bis zum beschlossenen Gesamtvolumen als bereits genehmigt.

Schwerin, den 04.12.2024

Matthias Belke
Präsident

Peter Todt
amt. Hauptgeschäftsführer

Überblick

ERFOLGSPLAN der IHK zu Schwerin für das Wirtschaftsjahr 2025 - Umlage 0,10 %

	Plan 2025	Forecast 2024 (12.10.2024)	Plan 2024	IST 2023
	0,10 % Euro	0,14 % Euro	0,14 % Euro	0,19 % Euro
1. Erträge aus IHK-Beiträgen	6.089.600	7.405.400	7.181.000	7.047.415
2. Erträge aus Gebühren	808.600	868.600	818.100	891.568
3. Erträge aus Entgelten	81.900	75.700	86.700	92.183
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen	0	0	0	0
5. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
6. Sonstige betriebliche Erträge	424.600	409.300	340.900	510.832
- davon: Erträge aus öffentlichen Zuwendungen	80.000	80.000	40.000	78.941
- davon: Erträge aus Erstattungen	34.700	29.800	23.200	62.404
- davon: Erträge aus Abführung an gesonderte Wirtschaftspläne	0	0	0	0
Betriebserträge	7.404.700	8.759.000	8.426.700	8.541.998
7. Materialaufwand	648.300	637.000	638.100	637.354
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	159.100	157.300	155.100	117.013
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	489.200	479.700	483.000	520.341
8. Personalaufwand	5.308.200	4.995.400	5.215.800	4.846.174
a) Gehälter	4.331.700	4.053.800	4.280.900	3.979.350
b) Soziale Abgaben, Aufwand für Altersversorgung und Unterstützung	976.500	941.600	934.900	866.824
9. Abschreibungen	404.200	419.300	439.700	399.166
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	404.200	419.300	439.700	399.166
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0	0
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.020.900	3.046.900	3.148.700	2.718.314
- davon: Aufwendungen aus Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne	0	0	0	0
Betriebsaufwand	9.381.600	9.098.600	9.442.300	8.601.008
Betriebsergebnis	-1.976.900	-339.600	-1.015.600	-59.011
11. Erträge aus Beteiligungen	6.500	0	0	0
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	7.500	5.000	5.000	2.001
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	103.100	94.000	64.000	90.186
- davon: Erträge aus Abzinsung	0	0	0	0
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.300	6.100	6.200	11.564
- davon: Aufwendungen aus Aufzinsung	2.300	6.100	6.200	11.564
Finanzergebnis	114.800	92.900	62.800	80.623
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.862.100	-246.700	-952.800	21.613
16. Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
17. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0
19. Sonstige Steuern	20.900	20.900	20.900	20.059
20. Jahresergebnis	-1.883.000	-267.600	-973.700	1.554
21. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	1.554.200	2.338.000	783.800	2.332.954
22. Entnahmen aus Rücklagen	403.800	594.000	526.600	318.485
a) aus der Ausgleichsrücklage	87.300	0	0	0
b) aus anderen Rücklagen	316.500	594.000	526.600	318.485
23. Einstellungen in Rücklagen	75.000	261.700	336.700	315.000
a) in die Ausgleichsrücklage	0	261.700	261.700	250.000
b) in andere Rücklagen	75.000	0	75.000	65.000
24. Ergebnis	0	2.402.700	0	2.337.993

Überblick

FINANZPLAN der IHK zu Schwerin für das Wirtschaftsjahr 2025 - Umlage 0,10 %

	Plan 2025 0,10 %	Forecast 2024 (12.10.2024) 0,14 %	Plan 2024 0,14 %	IST 2023 0,19 %
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Jahresergebnis vor außerordentlichem Posten	-1.883.000	-267.600	-973.700	1.554
2a) +/- Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	404.200	419.300	439.700	399.166
2b) - Erträge aus Auflösung Sonderposten	0	0	0	0
3. +/- Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen, Bildung Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-) / Bildung Aktive RAP (-)	-166.800	31.400	-85.200	-127.979
<i>Positionen 4. – 8. entfallen im Plan</i>	xxxxx	xxxxx	xxxxx	-909.518
9. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.645.600	183.100	-619.200	-636.777
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	0	0	0
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-100.000	-428.700	-543.000	-132.987
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	0	0	0
13. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-53.000	-7.800	-81.500	-8.528
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	1.013.600	0	0	0
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-1.014.600	-5.000	-5.000	-2.001
16. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-154.000	-441.500	-629.500	-143.516
17a) + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0	0	0	0
17b) + Einzahlung aus erhaltenen Investitionszuschüssen	0	0	0	0
18. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	0	0	0	0
19. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
20. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)	xxxxx	xxxxx	xxxxx	-780.293